

## **B e s c h l u ß**

In dem Insolvenzverfahren

über das Vermögen

hat das Amtsgericht – Insolvenzgericht – Kaiserslautern  
durch den Richter am Amtsgericht Waltenberger

### **b e s c h l o s s e n :**

Es wird festgestellt, dass die Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung gem. § 300 InsO durch den Richter erfolgen muss.

#### **Gründe I:**

Nach Ablauf der Abtretungsfrist im Regelinsolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners sind nunmehr die Gläubiger zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung abschließend anzuhören und über den Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners gem. § 300 InsO zu entscheiden.

Der befasste Rechtspfleger hat die Sache dem Referatsrichter gem. § 18 Abs 1 Nr 2 RPfIG (In der Fassung bis zum 31.12.2012) als vorbehaltenes Geschäft vorgelegt. Mit Schreiben vom 17.03.2009 und 31.03.2009 hat ein Insolvenzgläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO beantragt. Der nichtöffentliche Schlusstermin im mündlichen Verfahren hat bereits zuvor am 12.03.2009 stattgefunden. Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung wurden nicht gestellt, so dass die Ankündigung der Restschuldbefreiung durch den Rechtspfleger noch im Schlusstermin beschlossen worden ist.

#### **Gründe II:**

Nachdem Zweifel über die funktionale Zuständigkeit am Insolvenzgericht aufgekommen sind war über diese gem. § 7 RPfIG durch den Referatsrichter zu Entscheiden.

Das System der gem § 18 RPfIG vorbehaltenen Geschäfte knüpft grundsätzlich an der besonderen Ausgestaltung der vorbehaltenen Verfahrensteile an. So kann das Eröffnungsverfahren auch von einem Gläubiger in die Wege geleitete werden. Dann aber entspricht es dem kontradiktorischen Verfahren und stellt Rechtsprechung im originären Sinn dar.

So verhält es sich auch mit der Entscheidung über Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung.

Dabei ist jedoch streng zwischen den Verfahrensteilen des Entschuldungsverfahrens der Insolvenzordnung zu unterscheiden. Bis zur Aufhebung der Insolvenzphase können Gläubiger lediglich die Versagungsgründe des § 290 InsO geltend machen. Diese Versagungsgründe Enden mit der Rechtskraft der Verfahrensaufhebung. Erst jetzt wird die Abtretungserklärung – wegen des Wegfalls des Insolvenzbeschlages – wirksam, erhält eine eigene Bedeutung.

Die kontradiktorische Verfahrensausgestaltung im Falle eines Versagungsantrages nach § 290 InsO endet daher mit der Entscheidung über den Versagungsantrag. In unmittelbarer Folge der Abweisung des Versagungsantrages ist jetzt über die Zulässigkeit des Restschuldbefreiungsantrages zu Entscheiden. Diese Ankündigungsentscheidung des §§ 291, 289 InsO ist daher auch über § 18 Abs 1 Nr 2 RPfIG dem Richter vorbehalten. In der Gesetzesbegründung des Einführungsgesetzes für eine Insolvenzordnung (BT-Drucks 12/3803) findet sich lediglich der Verweis auf das quasi kontradiktorische Verfahren der Versagungsentscheidung. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Ankündigungsentscheidung zwingend mit der Zurückweisung eines Versagungsgrundes verbunden sein muss – zumindest um ein innerliches Auseinanderfallen der beiden Entscheidungen zu vermeiden.

Hat nach Beschluss über den Versagungsgrund nach § 290 InsO der Richter die Zulässigkeit des Restschuldbefreiungsantrages festgestellt und die Erlangung der Restschuldbefreiung angekündigt, endet die kontradiktorische Natur des Versagungsverfahrens und damit auch der Richtervorbehalt des § 18 Abs 1 Nr 2 (Fassung bis 31.12.2012). Die Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung nach Ablauf der Abtretungsfrist gem. § 300 InsO unterfällt dann wieder der Übertragung auf den Rechtspfleger gem. §3 Nr 3e RPfIG. Lediglich im Falle eines neuerlichen, dann auf §§ 296, 295 InsO gestützten Versagungsantrages beginnt der Anwendungsbereich des vorbehaltenen Geschäftes nach § 18 Abs 2 RPfIG neu.

Vorliegend war die Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung jedoch dem Richter vorbehalten. Der versagungsantragstellende Gläubiger hat in unzulässiger Weise nach Abhaltung des Schlusstermins einen Versagungsgrund des § 290 InsO geltend gemacht. Zu diesem Zeitpunkt hat der befassete Rechtspfleger die Ankündigungsentscheidung bereits beschlossen und verkündet. Es obliegt daher dem Richter über die Erteilung der Restschuldbefreiung nach Ablauf der Abtretungsfrist zu entscheiden.

Waltenberger  
Richter am Amtsgericht